

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Dreizehnte Satzung
zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Magisterstudiengang
(Magister-ZwPO)**

Vom 26. Oktober 1995

(KWMBI II 1996, S. 251)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) vom 10. Oktober 1988 (KWMBI II 1989 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 1994 (KWMBI II S. 739), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Übersetzungskurs Stufe 2/3 (vom Englischen ins Deutsche)"

2. § 53 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der "Einführung in die Finno-ugristik";
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren, davon eines aus dem Bereich der Sprachwissenschaft;
3. Sprachkenntnisse des Finnischen und des Ungarischen (in einer der beiden Sprachen gute Kenntnisse, in der jeweils anderen mindestens Lesekenntnisse/Textverständnis), nachzuweisen durch eine schriftliche Prüfung (Dauer 2 Stunden) und eine mündliche Prüfung (Dauer ca. 30 Min.) in der einen Sprache sowie durch eine mündliche Prüfung (Dauer ca. 30 Min.) in der anderen Sprache; Muttersprachler sind nicht von dem verlangten Nachweis der Sprachkenntnisse befreit."

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung mit den sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkungen in Kraft.

(2) ¹Studenten, die ihr Studium gemäß § 1 Abs. 1 der Magister-ZwPO in einem der in § 22 genannten Hauptfächer bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, wird die nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 in der vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung der Magister-ZwPO geforderte Zulassungsvoraussetzung angerechnet; gemäß § 7 angerechnete Studienzeiten werden bei der Feststellung des Studienbeginns berücksichtigt. ²Wer sein Studium in dem in § 53 der Magister-ZwPO bezeichneten Fach bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung begonnen hat, muß die Leistungsnachweise nach § 53 Abs. 1 in der Fassung dieser Änderungssatzung nachweisen, wenn

er zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung oder später erstmals an der Zwischenprüfung in diesem Fach teilnimmt; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Juli 1995 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 4. Oktober 1995, Nr. X/4-5e66Z-6/136 323.

München, den 26. Oktober 1995

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 27. Oktober 1995 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 31. Oktober 1995 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Oktober 1995.